

## Kundeninformationen und Allgemeine Versicherungsbedingungen

### Heilungskosten für Gäste Familie

#### Kundeninformationen nach VVG

Die folgende Kundeninformation gibt einen kurzen Überblick über die Identität des Versicherers und den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrags (Art. 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag, VVG). Massgebend für den Inhalt und den Umfang der sich aus dem Versicherungsvertrag ergebenden Rechte und Pflichten sind ausschliesslich die Versicherungspolice und die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB).

##### Wer ist der Versicherer?

Versicherer ist die AWP P&C S.A., Saint-Ouen (Paris), Zweigniederlassung Wallisellen (Schweiz), nachstehend Allianz Global Assistance oder AGA genannt, mit Sitz an der Hertistrasse 2, 8304 Wallisellen.

##### Wer ist Versicherungsnehmer/-in?

Versicherungsnehmer bzw. -nehmerin ist die auf der Versicherungspolice als solche bezeichnete Person.

##### Welche Risiken sind versichert und was umfasst der Versicherungsschutz?

Die durch den jeweiligen Versicherungsvertrag gedeckten Risiken sowie der Umfang und die Einschränkungen des Versicherungsschutzes ergeben sich aus der Versicherungspolice und den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB). Nachfolgend zur leichteren Orientierung eine zusammenfassende Beschreibung der verschiedenen angebotenen Versicherungskomponenten:

##### – Assistance

Organisation und Übernahme der Kosten für medizinisch indizierte Repatriierung bzw. Heimschaffung im Todesfall. Versicherungsschutz gilt nur für im Ausland wohnhafte Personen, die in die Schweiz oder in einen Schengen-Staat einreisen.

##### – Such- und Bergungskosten

Übernahme von Such- und Bergungskosten (maximal bis zur Höhe der in Übersicht der Versicherungsleistungen aufgeführten Versicherungssumme), wenn die versicherte Person während der Reise bzw. des Aufenthalts als vermisst gilt oder aus einer körperlichen Notlage geborgen werden muss.

##### – Heilungskosten

Übernahme von Heilungskosten (maximal bis zur Höhe der in der Versicherungspolice aufgeführten Versicherungssumme) für notfallmässige medizinische Interventionen zur Behandlung von Krankheiten oder Unfällen der versicherten Person. Pro Ereignis gilt ein Selbstbehalt von CHF 200.–.

##### Welche Personen sind versichert?

Bei Versicherungen mit einer Laufzeit von weniger als einem Jahr (kurzfristige Versicherungen) sind die in der Versicherungspolice aufgeführten Personen versichert. Die versicherten Personen ergeben sich grundsätzlich jeweils aus der Versicherungspolice und den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB).

##### Zeitlicher und örtlicher Geltungsbereich des Versicherungsschutzes

Die Versicherung gilt während der vereinbarten und auf der Versicherungspolice vermerkten Versicherungsdauer in Europa, mit Ausnahme des Wohnstaates der versicherten Person sowie dem Versicherungsschutz entgegenstehende Wirtschafts- oder Handelssanktionen bzw. Embargos der Vereinten Nationen, der Europäischen Union, der Vereinigten Staaten von Amerika oder der Schweiz.

##### Welche wesentlichen Ausschlüsse bestehen?

Die folgende Aufzählung enthält nur die wesentlichsten Ausschlüsse des Versicherungsschutzes. Weitere Ausschlüsse ergeben sich aus den Ausschlussbestimmungen („Nicht versicherte Ereignisse und Leistungen“) der Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie aus dem VVG:

- Grundsätzlich besteht bei allen Versicherungskomponenten kein Versicherungsschutz für Ereignisse, die bei Vertragsabschluss, bei der Reisebuchung oder beim Antritt der gebuchten Leistung bereits eingetreten sind; Gleiches gilt für Ereignisse, deren Eintritt bei Vertragsabschluss, bei der Reisebuchung oder beim Antritt der gebuchten Leistung erkennbar war.
- Kein Versicherungsschutz besteht zudem für Ereignisse wie Missbrauch von Alkohol, Drogen oder Arzneimitteln, Suizid oder versuchter Suizid, Teilnahme an Streiks oder Unruhen, an Wettfahrten und Trainings mit Motorfahrzeugen oder Booten, Teilnahme an gewagten Handlungen, bei denen man sich wissentlich einer Gefahr aussetzt, oder grobfahrlässiges oder vorsätzliches Handeln/Unterlassen.
- Nicht versichert sind ausserdem Krieg, Terroranschläge, Unruhen aller Art, Epidemien, Pandemien, Naturkatastrophen und Vorfälle mit atomaren, biologischen oder chemischen Substanzen sowie jeweils ihre Folgen; nicht versichert sind ausserdem Folgen aus Ereignissen von behördlichen Verfügungen, z. B. Vermögensbeschlagnahme, Haft, Ausreiseperrre oder Schliessung des Luftraums.
- Bei der Deckung Assistance werden insbesondere dann keine Leistungen erbracht, wenn die AGA-Notrufzentrale diesen nicht vorgängig zugestimmt hat; Gleiches gilt z. B., wenn das verantwortliche Reiseunternehmen die vertraglichen Leistungen nicht oder nur teilweise erbringt.
- Im Rahmen der Deckungen Assistance, Such- und Bergungskosten und Heilungskosten besteht u. a. kein Versicherungsschutz für Unfälle und Krankheiten, die bei Versicherungsabschluss bereits bestanden haben, sowie damit verbundene Folgen, Komplikationen, Verschlimmerungen oder Rückfälle, insbesondere auch bei chronischen und sich wiederholenden Krankheiten, und zwar unabhängig davon, ob sie der versicherten Person bei Versicherungsabschluss bereits bekannt waren.

##### Welche Pflichten haben Versicherungsnehmer/-in und versicherte Personen?

Die folgende Aufzählung enthält nur die gebräuchlichsten Pflichten. Weitere Pflichten ergeben sich aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen und dem VVG:

- Bei der Deckung Assistance ist bei Eintritt des versicherten Ereignisses unverzüglich die AGA-Notrufzentrale zu informieren und deren Zustimmung zu allfälligen Assistance-Massnahmen bzw. zu deren Kostenübernahme einzuholen. Die AGA-Notrufzentrale steht rund um die Uhr zur Verfügung (Gespräche mit der Notrufzentrale werden aufgezeichnet): Telefon +41 44 202 00 00 / Telefax +41 44 283 33 33.
- Schadenfälle im Rahmen der Deckungen Such- und Bergungskosten und Heilungskosten sind der AGA unverzüglich schriftlich und unter Beilage der jeweils in den Besonderen Bestimmungen zu den einzelnen Versicherungskomponenten aufgeführten erforderlichen Unterlagen anzuzeigen (Kontaktadresse vgl. AVB Ziffer I 11).
- In jedem Fall ist die versicherte Person verpflichtet, alles zu unternehmen, was zur Minderung und Klärung des Schadens beitragen kann; bei Schäden aufgrund einer Verletzung oder Erkrankung hat die versicherte Person dafür zu sorgen, dass die behandelnden Ärzte gegenüber der AGA von ihrer Schweigepflicht befreit werden.
- Verletzt die anspruchsberechtigte Person ihre Pflichten, kann die AGA die Leistungen verweigern oder kürzen.

##### Wie hoch ist die Prämie?

Die Höhe der Prämie hängt von den versicherten Risiken und der vereinbarten Deckung ab. Die Prämienhöhe wird mit dem Antrag definiert und geht aus der Versicherungspolice hervor.

##### Wann beginnt und wann endet die Versicherung?

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem in der Versicherungspolice bzw. im Versicherungsnachweis (Einzahlungsschein-Police) vermerkten Datum. Wird auf der Versicherungspolice bzw. auf dem Versicherungsnachweis (Einzahlungsschein-Police) ein provisorisches Datum eingetragen, beginnt der Versicherungsschutz am Tag der behördlich nachgewiesenen Einreise in die Schweiz bzw. einen Staat des Schengen-Raumes. Fehlt das Datum, dann gilt als Versicherungsbeginn das Ausstellungsdatum der Versicherungspolice bzw. im Versicherungsnachweis (Einzahlungsschein-Police).

## How can we help?

AWP P&C S.A., Saint-Ouen (Paris), Zweigniederlassung Wallisellen (Schweiz)  
Hertistrasse 2, 8304 Wallisellen, Tel. +41 44 283 32 22, Fax +41 44 283 33 83  
info@allianz-assistance.ch, www.allianz-assistance.ch

Die Versicherungen mit einer Laufzeit von weniger als einem Jahr (kurzfristige Versicherungen) enden an dem mit dem Antrag definierten und in der Versicherungspolice aufgeführten Ablaufdatum.

Versicherungsverträge können insbesondere in folgenden Fällen grundsätzlich durch Kündigung vorzeitig beendet werden:

- Nach einem Schadenfall, für den der Versicherer Leistungen erbracht hat, sofern die Kündigung durch den Versicherer spätestens mit der Auszahlung bzw. Fall erledigung (z. B. Assistance/Rechtsschutz) bzw. die Kündigung durch den/die Versicherungsnehmer/-in spätestens 14 Tage nach Kenntnis der Auszahlung oder Fall erledigung erfolgt.
- Wenn der Versicherer die Prämien anpasst. Die Kündigung des Versicherungsnehmers bzw. der Versicherungsnehmerin muss in diesem Fall spätestens am letzten Tag vor dem Inkrafttreten der Prämienanpassung beim Versicherer eintreffen.
- Kündigung durch den Versicherer im Fall eines Versicherungsbetrugs.

Diese Auflistung enthält nur die gebräuchlichsten Beendigungsmöglichkeiten. Weitere ergeben sich ggf. aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen und aus dem VVG.

#### Wie behandelt die AGA Daten?

Bei der Bearbeitung von Personendaten, die eine unentbehrliche Grundlage der Versicherungstätigkeit bildet, beachtet die AGA das Schweizerische Datenschutzgesetz (DSG). Falls nötig, holt die AGA via Schadenformular die von der versicherten Person ggf. erforderliche Einwilligung zur Datenbearbeitung ein.

Die durch die AGA bearbeiteten Personendaten umfassen die für den Vertragsabschluss sowie die Vertrags- und Schadenabwicklung relevanten Daten. In erster Linie werden dabei Angaben der versicherungsnehmenden bzw. versicherten Personen aus dem Versicherungsantrag und der Schadenanzeige bearbeitet. Im Interesse sämtlicher Versicherungsnehmer/-innen findet unter Umständen auch ein Datenaustausch mit Vor- und Rückversicherern im In- und Ausland statt. Zudem bearbeitet die AGA Personendaten auch im Zusammenhang mit Produktoptimierungen sowie für eigene Marketingzwecke.

Um einen umfassenden Versicherungsschutz zu preiswerten Konditionen anbieten zu können, werden Dienstleistungen der AGA teilweise durch rechtlich selbstständige Unternehmen im In- und Ausland erbracht. Es kann sich dabei um Konzerngesellschaften der Allianz Gruppe oder um Kooperationspartner handeln. Im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses ist die AGA auf die konzerninterne wie auch -externe Weitergabe von Daten angewiesen.

Die AGA bewahrt Daten gemäss den gesetzlichen Bestimmungen elektronisch oder physisch auf.

Personen, deren Daten von der AGA bearbeitet werden, können gemäss DSG Auskunft darüber verlangen, welche Daten die AGA von ihnen bearbeitet; es steht ihnen ferner zu, die Berichtigung inkorrektur Daten zu verlangen.

## Übersicht Versicherungsleistungen

Versicherungskomponente	Versicherungsleistung	Max. Versicherungssumme	
B Assistance	Medizinisch indizierte Repatriierung ins Herkunftsland und Heimschaffung im Todesfall	pro Versicherungsdauer	unbegrenzt
C Such- und Bergungskosten	Such- und Bergungskosten	pro Versicherungsdauer	10% der Heilungskosten Versicherungssumme
U Heilungskosten	Übernahme der durch einen Unfall oder eine Krankheit entstandenen medizinischen Kosten in Europa.	pro Versicherungsdauer	gemäss Police

#### Kontaktadresse für Beschwerden

Allianz Global Assistance  
Beschwerdemanagement  
Hertistrasse 2  
Postfach  
8304 Wallisellen

# Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

Der Versicherungsschutz der AWP P&C S.A., Saint-Ouen (Paris), Zweigniederlassung Wallisellen (Schweiz), nachstehend Allianz Global Assistance oder AGA genannt, ist definiert durch die Versicherungspolice und die nachstehenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB).

I	Gemeinsame Bestimmungen für alle Versicherungskomponenten .....	3
II	Besondere Bestimmungen zu den einzelnen Versicherungskomponenten .....	5
B	Assistance .....	5
C	Such- und Bergungskosten .....	5
U	Heilungskosten .....	5

## I Gemeinsame Bestimmungen für alle Versicherungskomponenten

Die Gemeinsamen Bestimmungen für alle Versicherungskomponenten gelten nur, sofern in den Besonderen Bestimmungen zu den einzelnen Versicherungskomponenten nichts anderes vorgesehen ist.

### 1 Versicherte Personen

Versichert ist die in der Versicherungspolice aufgeführte Person sofern sie

- das 80. Altersjahr nicht überschritten hat
- ihren ständigen Wohnsitz weder in der Schweiz noch im Fürstentum Liechtenstein hat
- in die Schweiz oder mit einem von Schweizer Behörden ausgestellten Schengen-Visum in einen Schengen-Staat einreist.

Eine Familienversicherung gilt für maximal zwei Erwachsene und vier Kinder.

### 2 Zeitlicher und örtlicher Geltungsbereich

2.1 Die Versicherung gilt während der vereinbarten und auf der Versicherungspolice vermerkten Versicherungsdauer in Europa, mit Ausnahme des Wohnstaates der versicherten Person.

2.2 Der Versicherungsschutz beginnt mit dem in der Versicherungspolice bzw. im Versicherungsnachweis (Einzahlungsschein-Police) vermerkten Datum. Wird auf der Versicherungspolice bzw. auf dem Versicherungsnachweis (Einzahlungsschein-Police) ein provisorisches Datum eingetragen, beginnt der Versicherungsschutz am Tag der behördlich nachgewiesenen Einreise in die Schweiz bzw. einen Staat des Schengen-Raumes. Fehlt das Datum, dann gilt als Versicherungsbeginn das Ausstellungsdatum der Versicherungspolice bzw. im Versicherungsnachweis (Einzahlungsschein-Police).

2.3 Die Heilungskosten Versicherung ist nur gültig, wenn sie nicht später als fünf Tage nach dem Einreisedatum in die Schweiz bzw. einen Staat des Schengen-Raumes abgeschlossen wurde. Verfügt die Person bei der Einreise in die Schweiz bzw. einen Staat des Schengen-Raumes bereits über eine entsprechende Versicherung, ist eine anschliessende Heilungskosten Versicherung nur gültig, wenn diese nicht später als fünf Tage nach dem Versicherungsende der bereits bestehenden Versicherung abgeschlossen wird. Für spätere Abschlüsse ist ein ärztlicher Gesundheitsnachweis erforderlich, welcher der AGA eingereicht werden muss. Der AGA steht es frei, den Vertrag ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Die Kosten dieses Gesundheitsnachweises gehen zu Lasten der antragsstellenden Person. Fehlt in diesen Fällen das Datum des Versicherungsbeginns auf dem Versicherungsnachweis, dann beginnt der Versicherungsschutz am Tag der behördlich nachgewiesenen Einreise in die Schweiz bzw. einen Staat des Schengen-Raumes.

2.4 Das Verlängern der Versicherungsdeckungen ist nur dann gültig, wenn keine Versicherungslücken entstehen und kein Schadenfall eingetreten ist. Zudem kann der Vertrag höchstens zweimal innerhalb der maximal zulässigen Gesamtdauer von 185 Tagen verlängert werden. Der AGA steht es frei, Verlängerungen ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

2.5 Zulässige Dokumente für den Nachweis des Einreisedatums sind; Pass mit Einreisestempel; bei dessen Fehlen: Fahrscheine bzw. Reisetickets (Bahn, Flugzeug, Bus etc.); bei dessen Fehlen: schriftliche Bestätigung des Arbeitgebers. Kann kein Einreisennachweis erbracht werden, gilt der Vertrag als nicht zustande gekommen.

### 3 Rücktritt vom Versicherungsvertrag

3.1 Wenn der Versicherungsnehmer in schriftlicher Form den behördlichen Nachweis (Botschaft, Fremdenpolizei, Gemeinde) erbringen kann, dass die Einreise in die Schweiz bzw. einen Staat des Schengen-Raumes nicht bewilligt wurde, wird die Prämie zurückerstattet; für die Rückerstattung der Prämie ist der AGA die Originalversicherungspolice bzw. der Versicherungsnachweis (Einzahlungsschein-Police) einzusenden.

### 4 Pflichten im Schadenfall

4.1 Die versicherte Person ist verpflichtet, alles zu unternehmen, was zur Minderung und Klärung des Schadens beitragen kann.

4.2 Die versicherte Person ist verpflichtet, ihren vertraglichen oder gesetzlichen Melde-, Auskunfts- oder Verhaltenspflichten vollumfänglich nachzukommen (u. a. unverzügliche Anzeige des versicherten Ereignisses bei der unter Ziffer I 11 genannten Kontaktadresse).

4.3 Wenn der Schaden wegen einer Erkrankung oder Verletzung eingetreten ist, hat die versicherte Person dafür zu sorgen, dass die behandelnden Ärzte gegenüber der AGA von ihrer Schweigepflicht befreit werden.

4.4 Kann die versicherte Person Leistungen, welche die AGA erbracht hat, auch gegenüber Dritten geltend machen, muss sie diese Ansprüche wahren und an die AGA abtreten.

4.5 Die AGA-Schadenformulare können unter [www.allianz-assistance.ch/schaden](http://www.allianz-assistance.ch/schaden) heruntergeladen werden.

### 5 Verletzung der Pflichten

Verletzt die anspruchsberechtigte Person ihre Pflichten, kann die AGA die Leistungen verweigern oder kürzen.

### 6 Nicht versicherte Ereignisse und Leistungen

6.1 *Ist ein Ereignis bei Vertragsabschluss, bei der Reisebuchung oder beim Antritt der gebuchten Leistung bereits eingetreten oder war sein Eintritt für die versicherte Person bei Vertragsabschluss, bei der Reisebuchung oder beim Antritt der gebuchten Leistung erkennbar, besteht kein Anspruch auf Leistung.*

6.2 *Nicht versichert sind Ereignisse, welche die versicherte Person wie folgt herbeigeführt hat:*

- *Missbrauch von Alkohol, Drogen oder Arzneimitteln;*
- *Suizid oder versuchter Suizid;*
- *Teilnahme an Streiks oder Unruhen;*
- *Teilnahme an Wettfahrten und Trainings mit Motorfahrzeugen oder Booten;*
- *Teilnahme an gewagten Handlungen, bei denen sich der/die Versicherungsnehmer/-in wissentlich einer Gefahr aussetzt;*
- *grobfahrlässiges oder vorsätzliches Handeln/Unterlassen;*
- *Begehung oder versuchte Begehung von Verbrechen oder Straftaten.*

6.3 *Nicht versichert sind Umtriebe, die mit einem versicherten Ereignis in Zusammenhang stehen, z. B. Kosten für die Wiederbeschaffung der versicherten Sachen oder polizeiliche Zwecke.*

6.4 *Nicht versichert sind nachstehende Ereignisse und deren Folgen: Krieg, Terroranschläge, Unruhen aller Art, Epidemien, Pandemien, Naturkatastrophen und Vorfälle mit atomaren, biologischen oder chemischen Substanzen.*

6.5 *Nicht versichert sind Folgen aus Ereignissen von behördlichen Verfügungen, z. B. Vermögensbeschlagnahme, Haft oder Ausreisesperre, Schliessung des Luftraums.*

6.6 *Wenn der Zweck der Reise eine medizinische Behandlung ist.*

6.7 *Wenn der Gutachter (Experte, Arzt usw.) direkt begünstigt oder mit der versicherten Person verwandt bzw. verschwägert ist.*

6.8 *Nicht versichert sind Kosten im Zusammenhang mit Entführungen.*

6.9 *Wenn Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Schweiz, die auf die Vertragsparteien direkt anwendbar sind, dem Versicherungsschutz entgegenstehen, entfällt dieser. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinten Nationen, die Europäische Union oder die Vereinigten Staaten von Amerika erlassen werden, soweit diese nicht schweizerischen Rechtsvorschriften entgegenstehen.*

### 7 Definitionen

#### 7.1 Europa

Unter den Geltungsbereich Europa fallen sämtliche zum europäischen Kontinent zählende Staaten sowie die Mittelmeer- und die Kanarischen Inseln, Madeira sowie die aussereuropäischen Mittelmeerrandstaaten. Die Ostgrenze nördlich der Türkei bilden die Staaten Aserbaidschan, Armenien und Georgien sowie der Gebirgskamm des Urals.

- 7.2 Schweiz  
Für den Versicherungsschutz fallen unter den Geltungsbereich Schweiz die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein.
- 7.3 Personenunfall  
Als Unfall gilt die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper.
- 8 Mehrfachversicherung und Ansprüche gegenüber Dritten**
- 8.1 Bei (freiwilliger oder obligatorischer) Mehrfachversicherung erbringt die AGA ihre Leistungen subsidiär, vorbehaltlich einer identischen Klausel des anderen Versicherungsvertrags. In einem solchen Fall gelangen die gesetzlichen Regelungen der Doppelversicherung zur Anwendung.
- 8.2 Hat eine versicherte Person Anspruch aus einem anderen (freiwilligen oder obligatorischen) Versicherungsvertrag, beschränkt sich die Deckung auf den Teil der AGA-Leistungen, der denjenigen des anderen Versicherungsvertrags übersteigt. Die Kosten werden insgesamt nur einmal vergütet.
- 8.3 Erbringt die AGA trotz eines vorhandenen Subsidiaritätstatbestands Leistungen, gelten diese als Vorschuss und die versicherte bzw. begünstigte Person tritt ihre Ansprüche gegenüber den Dritten (freiwillige oder obligatorische Versicherung) in diesem Umfang an die AGA ab.
- 8.4 Ist die versicherte bzw. anspruchsberechtigte Person von einem haftpflichtigen Dritten oder dessen Versicherer entschädigt worden, entfällt eine Vergütung aufgrund dieses Vertrags. Ist die AGA anstelle des Haftpflichtigen belangt worden, hat die versicherte bzw. anspruchsberechtigte Person ihre Haftpflichtansprüche bis zur Höhe der von der AGA erhaltenen Entschädigung abzutreten.
- 9 Verjährung**  
Die Forderungen aus dem Versicherungsvertrag verjähren zwei Jahre nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet.
- 10 Gerichtsstand und anwendbares Recht**
- 10.1 Klagen gegen die AGA können beim Gericht am Sitz der Gesellschaft oder am schweizerischen Wohnort der versicherten oder anspruchsberechtigten Person eingereicht werden.
- 10.2 Ergänzend zu diesen Bestimmungen gilt das schweizerische Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG).
- 11 Kontaktadresse**  
Allianz Global Assistance, Hertistrasse 2, Postfach, 8304 Wallisellen  
info@allianz-assistance.ch

## II Besondere Bestimmungen zu den einzelnen Versicherungskomponenten

### B Assistance

#### 1 Versicherungssumme

Die Versicherungssumme ist aus der Übersicht über die Versicherungsleistungen ersichtlich.

#### 2 Versicherte Ereignisse und Leistungen

Um die Leistungen der AGA beanspruchen zu können, muss die versicherte oder anspruchsberechtigte Person bei Eintritt des versicherten Ereignisses unverzüglich die AGA-Notrufzentrale informieren und deren Zustimmung zu allfälligen Assistance-Massnahmen bzw. zu deren Kostenübernahme einholen. Die AGA-Notrufzentrale steht rund um die Uhr zur Verfügung (Gespräche mit der Notrufzentrale werden aufgezeichnet):

**Telefon** +41 44 202 00 00  
**Telefax** +41 44 283 33 33

Bei den medizinischen Leistungen entscheiden alleine die Ärzte der AGA über Art und Zeitpunkt der Massnahme.

##### 2.1 Medizinisch indizierte Repatriierung

Wenn die versicherte Person während der Reise schwer erkrankt oder schwer verletzt wird und medizinisch erforderlich, organisiert und bezahlt die AGA aufgrund eines entsprechenden medizinischen Befunds die Repatriierung in ein für die Behandlung geeignetes Krankenhaus des Herkunftslandes der versicherten Person.

##### 2.2 Heimschaffung im Todesfall

Wenn eine versicherte Person während des Aufenthaltes bzw. der Reise stirbt, übernimmt die AGA die Kosten für die Überführung der sterblichen Überreste an ihren letzten ständigen Wohnort.

#### 3 Nicht versicherte Ereignisse und Leistungen (in Ergänzung zu Ziffer I 6: Nicht versicherte Ereignisse und Leistungen)

##### 3.1 Fehlende Zustimmung seitens der AGA-Notrufzentrale

*Wenn die AGA-Notrufzentrale den Leistungen nicht vorgängig zugestimmt hat.*

##### 3.2 Unfälle und Krankheiten, die bei Versicherungsabschluss bereits bestanden haben, sowie deren Folgen, Komplikationen, Verschlimmerung oder Rückfall, insbesondere auch chronische und sich wiederholende Krankheiten, und zwar unabhängig davon, ob sie der versicherten Person bei Versicherungsabschluss bereits bekannt waren oder nicht.

##### 3.3 Abklärungen und Behandlungen von Zahn- und Kiefererkrankungen.

##### 3.4 Abklärungen und Behandlungen von Ermüdungs- und Erschöpfungszuständen sowie von nervösen oder psychischen Erkrankungen.

##### 3.5 Abklärungen und Behandlungen von Krebserkrankungen inklusive Kontrolluntersuchungen.

##### 3.6 Gynäkologische, pädiatrische oder allgemeine Kontrolluntersuchungen (Check-up).

##### 3.7 Prophylaktische Medikamente, Schlafabletten, Beruhigungsmittel, Vitamine, homöopathische Mittel, Impfungen, Reiseapotheeken, Amphetamine, Hormone und cholesterinsenkende Medikamente.

##### 3.8 Schwangerschaft, Abtreibung und Geburt sowie deren Komplikationen und die Folgen von empfängnisverhütenden oder abtreibenden Massnahmen.

##### 3.9 Unfälle beim Lenken eines Motorfahrzeugs, für das die versicherte Person die gesetzlichen Zulassungsvorschriften nicht erfüllt.

##### 3.10 Unfälle beim Fliegen mit jeder Art von Fluggeräten (Flugsportaktivitäten, eigenes Pilotieren usw.).

##### 3.11 Unfälle während der Ausübung einer handwerklichen Berufstätigkeit.

##### 3.12 Massage- und Wellnessbehandlungen sowie Schönheitsoperationen.

#### 4 Pflichten im Schadenfall (in Ergänzung zu I 4: Pflichten im Schadenfall)

##### 4.1 Um die Leistungen der AGA beanspruchen zu können, muss die versicherte oder anspruchsberechtigte Person bei Eintritt des versicherten Ereignisses unverzüglich die AGA-Notrufzentrale informieren und deren Zustimmung zu allfälligen Assistance-Massnahmen bzw. zu deren Kostenübernahme einholen (vgl. Ziffer II B 2).

##### 4.2 Im Schadenfall sind der AGA schriftlich folgende Unterlagen nachzureichen (vgl. Ziffer I 11):

- Versicherungsnachweis bzw. Versicherungspolice (Einzahlungsschein-Police);
- AGA-Schadenformular (AGA-Schadenformulare können unter [www.allianz-assistance.ch/schaden](http://www.allianz-assistance.ch/schaden) heruntergeladen werden);
- ursprüngliche Buchungsbestätigung, Fahrscheine bzw. Reiseticket (Bahn, Flugzeug, Bus, etc.).

### C Such- und Bergungskosten

#### 1 Versicherungssumme

Die Versicherungssumme ist aus der Übersicht über die Versicherungsleistungen ersichtlich.

#### 2 Versichertes Ereignis und Leistung

##### 2.1 Wenn die versicherte Person während der Reise in Europa als vermisst gilt oder aus einer körperlichen Notlage befreit werden muss, bezahlt die AGA die notwendigen Such- und Bergungskosten.

##### 2.2 Zur Unterstützung kann die AGA-Notrufzentrale rund um die Uhr kontaktiert werden:

**Telefon** +41 44 202 00 00  
**Telefax** +41 44 283 33 33

#### 3 Pflichten im Schadenfall (in Ergänzung zu I 4: Pflichten im Schadenfall)

Im Schadenfall sind der AGA schriftlich folgende Unterlagen nachzureichen (vgl. Ziffer I 11):

- Versicherungsnachweis bzw. Versicherungspolice (Einzahlungsschein-Police);
- Dokumente bzw. offizielle Atteste, die den Eintritt des Schadens belegen (z. B. detailliertes Arztzeugnis mit Diagnose);
- Rechnung des Rettungsunternehmens im Original.

### U Heilungskosten

#### 1 Versicherungssumme

Die Versicherungssumme ist in der Übersicht über die Versicherungsleistung ersichtlich.

#### 2 Versicherte Ereignisse und Leistungen

Bei einem Unfall oder einer Krankheit, für die eine notfallmässige Behandlung angebracht ist, übernimmt die AGA die Kosten für die nachfolgend aufgeführten medizinischen Leistungen (werden die nachfolgenden Leistungen kumuliert, so sind sie gesamthaft durch die maximale Versicherungssumme begrenzt), sofern die notfallmässige Behandlung von einem patentierten Arzt oder Zahnarzt angeordnet wird:

- Heilmassnahmen inklusive Medikamente
- Krankenhausaufenthalt
- Dienste von diplomiertem Krankenpflegepersonal bei Hauspflege
- Behandlung durch staatlich zugelassene Chiropraktiker
- Miete medizinischer Hilfsmittel
- bei Unfall erstmalige Anschaffung von Prothesen, Brillen, Hörapparaten etc.
- Reparatur oder Ersatz von medizinischen Hilfsmitteln, wenn diese durch einen Unfall, der eine ärztliche Behandlung erfordert, beschädigt wurden
- Transport in das für die Behandlung geeignete, nächstgelegene Krankenhaus

Die AGA behält sich das Recht vor, über die Weiterführung der Behandlung in der Schweiz oder einer allfälligen Repatriierung in ein geeignetes Krankenhaus im Herkunftsland des Versicherten zu entscheiden.

#### 3 Nicht versicherte Ereignisse (in Ergänzung zu Ziffer I 6: Nicht versicherte Ereignisse und Leistungen)

##### 3.1 Unfälle und Krankheiten, die bei Versicherungsabschluss bereits bestanden haben, sowie deren Folgen, Komplikationen, Verschlimmerung oder Rückfall, insbesondere auch chronische und sich wiederholende Krankheiten, und zwar unabhängig davon, ob sie der versicherten Person bei Versicherungsabschluss bereits bekannt waren oder nicht.

##### 3.2 Abklärungen und Behandlungen von Zahn- und Kiefererkrankungen.

##### 3.3 Abklärungen und Behandlungen von Ermüdungs- und Erschöpfungszuständen sowie von nervösen oder psychischen Erkrankungen.

- 3.4 *Abklärungen und Behandlungen von Krebserkrankungen inklusive Kontrolluntersuchungen.*
- 3.5 *Gynäkologische, pädiatrische oder allgemeine Kontrolluntersuchungen (Check-up).*
- 3.6 *Prophylaktische Medikamente, Schlaftabletten, Beruhigungsmittel, Vitamine, homöopathische Mittel, Impfungen, Reiseapotheeken, Amphetamine, Hormone und cholesterinsenkende Medikamente.*
- 3.7 *Schwangerschaft, Abtreibung und Geburt sowie deren Komplikationen und die Folgen von empfängnisverhütenden oder abtreibenden Massnahmen.*
- 3.8 *Unfälle beim Lenken eines Motorfahrzeugs, für das die versicherte Person die gesetzlichen Zulassungsvorschriften nicht erfüllt.*
- 3.9 *Unfälle beim Fliegen mit jeder Art von Fluggeräten (Flugsportaktivitäten, eigenes Pilotieren usw.).*
- 3.10 *Unfälle während der Ausübung einer handwerklichen Berufstätigkeit.*
- 3.11 *Massage- und Wellnessbehandlungen sowie Schönheitsoperationen.*

#### **4 Pflichten im Schadenfall (in Ergänzung zu Ziffer I 4: Pflichten im Schadenfall)**

- 4.1 Um die Leistungen der AGA beanspruchen zu können, muss die versicherte oder anspruchsberechtigte Person das versicherte Ereignis bzw. den Schadenfall schriftlich der AGA anmelden (vgl. Ziffer I 11). Folgende Unterlagen sind dabei der AGA einzureichen:
  - Versicherungspolice bzw. Versicherungsnachweis (Einzahlungsschein-Police)
  - AGA-Schadenformular (AGA-Schadenformulare können unter [www.allianz-assistance.ch/schaden](http://www.allianz-assistance.ch/schaden) heruntergeladen werden)
  - Arztbericht und Entbindung der ärztlichen Schweigepflicht (Formulare können unter [www.allianz-assistance.ch/schaden](http://www.allianz-assistance.ch/schaden) heruntergeladen werden)
  - Rechnung(en) über Arzt- und/oder Spitalkosten sowie Arztkosten (inkl. dazugehörige Rezepte), durch die eine Rückerstattung beantragt wird, im Original
  - Nachweis der Einreise in die Schweiz bzw. den Schengen-Raum: Pass mit Einreisestempel, bei dessen Fehlen Fahrscheine bzw. Reiseticket (Bahn, Flugzeug, Bus etc.); bei dessen Fehlen, schriftliche Bestätigung des Arbeitgebers
- 4.2 Die versicherte Person muss sich auf Verlangen der AGA jederzeit einer ärztlichen Untersuchung durch den Gesellschaftsarzt unterziehen.

#### **5 Selbstbehalt und Kostengutsprache**

- 5.1 **Selbstbehalt**  
Bei jedem Schadenfall wird ein Selbstbehalt von CHF 200.– zu Lasten der versicherten Person in Abzug gebracht.
- 5.2 **Kostengutsprache**  
Die AGA erteilt weder Kostengutsprachen noch werden Geldleistungen im Voraus erbracht. Die versicherte Person bleibt Schuldnerin gegenüber den Leistungserbringern (Arzt, Krankenhaus etc.).

## Datenschutzerklärung

### Wir setzen uns für den Schutz Ihrer Personendaten ein

**AWP P&C S.A., Saint-Ouen (Paris), Zweigniederlassung Wallisellen (Schweiz)**, nachfolgend auch „AWP Schweiz“, eine in der Schweiz für den Betrieb der Schadenversicherung zugelassene Zweigniederlassung der Allianz Partners Gruppe, betrachtet den Schutz Ihrer Privatsphäre als oberste Priorität. In dieser Datenschutzerklärung wird erläutert, welche Arten von Personendaten, warum und auf welche Art und Weise beschafft werden oder wem gegenüber diese gegebenenfalls bekanntgegeben werden. Bitte lesen Sie diese Erklärung sorgfältig durch.

#### 1. Wer ist der für die Datenbearbeitung *Verantwortliche*?

Der für die Datenbearbeitung *Verantwortliche* ist die Person, die über den Zweck, die Mittel und den Umfang der Bearbeitung von Personendaten entscheidet und in diesem Sinne die Verwendung und Aufbewahrung von Personendaten in elektronischer oder physischer Form kontrolliert und verantwortet.

*Verantwortlicher* im Sinne geltender Datenschutzgesetze und -vorschriften ist vorliegend die **AWP Schweiz**.

#### 2. Welche Personendaten werden beschafft?

Personendaten sind alle Angaben und Informationen, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare Person beziehen.

AWP Schweiz wird – je nach abgeschlossenem Versicherungsprodukt - folgende Arten von Personendaten über Sie beschaffen und bearbeiten:

- Vollständiger Name
- Adresse
- Geburtsdatum
- Geschlecht
- Kontaktdaten (E-Mail, Telefon)
- IP-Adressen beim Besuch unserer Webseite, falls Cookies nicht deaktiviert sind
- Kredit-/Debitkarten- und Bankdaten, Kundenkarten\*
- ID-/Passangaben\*
- Fahrzeugnummer\*
- Evtl. Personendaten (wie oben) von mitversicherten Personen (Ehe-/Lebenspartner, Familienmitglieder usw.)\*
- IMEI- / Gerätenummer (versicherter Geräte)\*

\* Sofern für das betreffende Versicherungsprodukt relevant.

Im Rahmen der Schadenfallbearbeitung wird AWP Schweiz, sofern erforderlich, auch besonders schützenswerte Personendaten wie beispielsweise Daten aus medizinischen Berichten und Arztzeugnissen oder Sterbeurkunden, früheren Versicherungsfällen, Polizeiberichten usw. über Sie anfordern und bearbeiten.

Durch die Übermittlung von Unterlagen und Informationen mit besonders schützenswerten Personendaten an die AWP Schweiz willigen Sie der Verarbeitung dieser Daten im Schadenfall zum Zweck der Schadenfallprüfung und –bearbeitung ausdrücklich ein.

Mit Abschluss der Versicherung verpflichten Sie sich, die in dieser Datenschutzerklärung enthaltenen Informationen an Dritte weiterzugeben, deren persönliche Daten Sie uns mitteilen (z. B. andere Versicherte, Begünstigte, an dem Anspruch beteiligte Dritte, dritte Ansprechpartner) und Sie verpflichten

sich diese Informationen nicht anderweitig zur Verfügung zu stellen.

### 3. Wie beschaffen und bearbeiten wir Ihre Personendaten?

AWP Schweiz erfasst und bearbeitet auf Sie bezogene Personendaten, die Sie uns übermitteln bzw. die wir von Ihnen erhalten für die unten aufgeführten Zwecke. Beschaffung und Bearbeitung Ihrer Personendaten erfolgt mit Ihrer ausdrücklichen Zustimmung, vorbehaltlich den Fall, dass aufgrund gesetzlicher Regelungen eine ausdrückliche Zustimmung Ihrerseits nicht erforderlich ist.

Bearbeitungszweck	Ausdrückliche Zustimmung erforderlich?
<ul style="list-style-type: none"><li>• Vertragsadministration (z. B. Offertenstellung, Risikoprüfung, Vertragsabschluss, Schadenfallbearbeitung usw.)</li><li>• Einhaltung rechtlichen Verpflichtungen (z. B. steuerlicher, verwaltungstechnischer oder buchhalterischer Art)</li><li>• Inkassomanagement / Eintreibung von Forderungen</li><li>• Durchführung von Regressforderung gegenüber anderen Versicherungsträgern (z. B. Kreditkartenunternehmen, Reiseversicherungen, Krankenversicherungsträger etc.)</li><li>• Risikostreuung durch Rück- und/oder Mitversicherungsverträge</li><li>• Datenübermittlung an Subunternehmen zur Organisation von vertraglich festgelegten Dienstleistungen (Näheres in Abschnitt 4)</li><li>• Prävention und Aufdeckung von Betrug, Geldwäsche, Wirtschaftssanktionen oder Terrorismusfinanzierung</li></ul>	Nein
<ul style="list-style-type: none"><li>• Um Sie über Produkte und Dienstleistungen zu informieren, von denen wir glauben, dass Sie sich dafür interessieren könnten, oder um es Unternehmen der Allianz Gruppe und ausgewählten Dritten zu erlauben darüber zu informieren. Sie können diese Präferenzen jederzeit ändern, indem Sie im Mailing Ihre Zustimmung widerrufen (Button „Unsubscribe“ / „Abmeldung“), oder indem Sie sich an uns wenden (siehe dazu nachfolgend in Abschnitt 9).</li></ul>	Ja

Grundsätzlich werden wir Ihre persönlichen Daten benötigen, wenn Sie unsere Produkte und Dienstleistungen erwerben oder in Anspruch nehmen möchten. Wenn Sie uns diese nicht übermitteln möchten, können wir Ihnen möglicherweise nicht die entsprechenden Produkte oder Dienstleistungen bereitstellen.

### 4. Wer wird Zugriff auf Ihre Personendaten haben?

Wir werden sicherstellen, dass Ihre personenbezogenen Daten ausschliesslich in einer Weise bearbeitet werden, die mit den oben genannten Bearbeitungszwecken vereinbar ist.

Ihre personenbezogenen Daten können zur Erfüllung der oben angegebenen Zwecke folgenden Dritten entweder in ihrer Eigenschaft als Datenverantwortliche oder als Auftragsverarbeiter, die in unserem Auftrag Daten bearbeiten, bekanntgegeben werden:

- Öffentliche Behörden, Ombudsmann
- andere Unternehmen der Allianz Gruppe
- andere Versicherer und Assistance-Unternehmen
- Mitversicherer / Rückversicherer
- Versicherungsvermittler/-makler und Banken
- Medizinische Dienstleister



- Ermittler für Versicherungsbetrug
- Technische Berater
- Rechtsanwälte
- Schadensregulierer
- Ärzte, Krankenhäuser, Werkstätten, Abschleppdienste, Installateure, Wiederinstandsetzer
- Dienstleistungsunternehmen zur betrieblichen Entlastung (u.a. Post, Dokumentenmanagement, offene Forderungen, IT-Dienstleister)
- Werbetreibende und Werbenetzwerke, die Ihnen Marketing-Mitteilungen, sofern gesetzlich zulässig und in Übereinstimmung mit Ihren Kommunikationspräferenzen (u.a. Post oder E-Mail), zusenden. Wir geben Ihre persönlichen Daten in diesem Fall nicht ohne Ihre Erlaubnis an konzernunabhängige Drittparteien für deren eigene Marketing-Nutzung weiter.

Bitte beachten Sie, dass wir Ihre personenbezogenen Daten im Falle einer geplanten oder tatsächlichen Umstrukturierung, Fusion, eines Verkaufs, Joint Venture, einer Zuweisung, Übertragung oder sonstigen vollständigen oder teilweisen Veräusserung des Unternehmens, der Vermögenswerte oder Aktien (einschliesslich im Falle einer Insolvenz oder ähnlicher Verfahren), an das übernehmende Unternehmen weitergeben können. Dasselbe gilt für die Weitergabe von Daten zur Erfüllung sonstiger gesetzlicher Verpflichtungen.

## 5. Wo werden Ihre Personendaten bearbeitet?

Ihre personenbezogenen Daten können sowohl innerhalb als auch ausserhalb der Schweiz durch die Parteien bearbeitet werden, die oben in Abschnitt 4 angeführt wurden. Diese Parteien unterliegen dabei stets den vertraglichen Einschränkungen in Bezug auf Vertraulichkeit und Datensicherheit in Übereinstimmung mit geltendem Datenschutzrecht. Wir werden Ihre Personendaten nicht gegenüber Parteien bekanntgeben, die nicht befugt sind, diese zu bearbeiten.

Wann auch immer wir Ihre personenbezogenen Daten für die Bearbeitung durch ein anderes Unternehmen der Allianz Gruppe ausserhalb der Schweiz übermitteln, werden wir dies auf Grundlage von verbindlichen Unternehmensvorschriften tun, die als „Allianz Privacy Standard“ bekannt sind.

Diese Unternehmensvorschriften sind für alle Unternehmen der Allianz Gruppe verbindlich und stellen einen angemessenen Schutz von persönlichen Daten sicher. Der Allianz Privacy Standard, sowie die Liste der Unternehmen der Allianz Gruppe, die diesen einhalten, kann hier aufgerufen werden: <https://www.allianz-partners.com/allianz-partners---binding-corporate-rules-.html>.

In den Fällen, in denen der Allianz Privacy Standard nicht anwendbar ist, werden wir stattdessen Massnahmen ergreifen, die sicherstellen, dass die Übertragung Ihrer persönlichen Daten ausserhalb der Schweiz bzw. des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) mit dem entsprechenden Schutzniveau versehen wird, wie dies innerhalb der Schweiz (bzw. des EWR) der Fall ist. Wenn Sie wissen möchten, auf welche Schutzmassnahmen (sog. Standard-Vertragsklauseln) wir uns hinsichtlich dieser Übertragungen verlassen, können Sie sich gerne an uns wenden. Näheres dazu in Abschnitt 9.

## 6. Welche Rechte haben Sie in Bezug auf Ihre Personendaten?

- Auskunftsrecht:  
Sie haben das Recht Auskunft darüber zu verlangen, ob und welche Daten über Sie bearbeitet werden. Dazu zählen auch Angaben zur Herkunft der Personendaten, der Bearbeitungszweck, Angaben zum Verantwortlichen und/oder dem Auftragsbearbeiter der Personendaten sowie Angaben über Dritter, denen die Personendaten möglicherweise bekanntgegeben werden.
- Widerrufsrecht:  
In allen Fällen in denen die Bearbeitung auf Grundlage Ihrer Zustimmung erfolgt, können Sie Ihre Einwilligung zur Bearbeitung Ihrer Personendaten jederzeit zurückziehen.
- Recht auf Korrektur:  
Sie können verlangen, dass Ihre Personendaten aktualisiert bzw. korrigiert werden.

- Recht auf Löschung:  
Sie können Ihre Personendaten aus unserer Datenbank löschen lassen, wenn diese nicht mehr für die oben genannten Zwecke benötigt werden (siehe dazu Abschnitt 3).
- Recht auf Einschränkung:  
Sie können die Bearbeitung Ihrer Personendaten unter bestimmten Umständen einschränken; beispielsweise wenn Sie die Richtigkeit Ihrer Daten beanstandet haben, für die Dauer der Verifizierung der Daten zu verifizieren.
- Recht auf Datenmitnahme:  
Sie können Ihre Personendaten in einem elektronischen Format für Sie, oder für Ihren neuen Versicherungsanbieter erhalten.
- Beschwerderecht:  
Sie können bei uns oder der verantwortlichen Datenschutzbehörde eine Beschwerde einreichen.

Sie können diese Rechte ausüben, indem Sie mit uns in Kontakt treten. Näheres dazu in Abschnitt 9.

## **7. Wie können Sie der Bearbeitung Ihrer personenbezogenen Daten widersprechen?**

Soweit gesetzlich zulässig, haben Sie das Recht, der Bearbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch uns zu widersprechen oder uns die künftige Bearbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu untersagen (auch für Direktmarketingzwecke). Sobald Sie uns eine diesbezügliche Anfrage übermitteln, werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr bearbeiten, sofern nicht durch geltende Gesetze und Vorschriften erlaubt bzw. dennoch erforderlich.

Sie können dieses Recht auf die gleiche Weise ausüben, wie die in Abschnitt 6 aufgeführten Rechte.

## **8. Wie lange bewahren wir Ihre Personendaten auf?**

Wir bewahren Ihre Personendaten in der Regel bis zu 10 Jahre auf, sofern gesetzlich keine längere Aufbewahrungsfrist vorgesehen ist.

Wir werden Ihre Personendaten nicht länger als nötig und ausschliesslich für die Zwecke aufbewahren, für die diese erfasst wurden.

## **9. Wie können Sie mit uns Kontakt aufnehmen?**

Falls Sie Fragen zur Bearbeitung Ihrer Personendaten haben oder von Ihren Rechten Gebrauch machen wollen, können Sie sich mit uns telefonisch, per E-Mail oder per Post wie folgt in Verbindung setzen:

AWP Schweiz  
Data Privacy  
Hertistrasse 2  
8304 Wallisellen, Schweiz  
E-Mail: [privacy@allianz-assistance.ch](mailto:privacy@allianz-assistance.ch)

## **10. Wie oft wird dieser Datenschutzhinweis aktualisiert?**

Dieser Datenschutzhinweis wird in regelmässigen Abständen überarbeitet. Die aktuellste Version ist auf unserer Website <https://www.allianz-assistance.ch/de/datenschutz/> verfügbar. Wir informieren Sie umgehend über wichtige Veränderungen, sofern Sie davon betroffen sein könnten.

Die letzte Aktualisierung erfolgte am 25.5.2018.